

Organisations-, Wirtschafts-  
u. Arbeitspsychologie  
im B.Ö.P.

Datum: 20. JULI 1989

Dr. Elisabeth Rumpf  
Rustonstraße 6/17  
A - 4810 Gmunden

Vertreibt 21. Juli 1989 Delf  
S T E L L U N G N A H M E

St. Oesch. Korant

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aus-  
übung des psychologischen Berufes und die berufliche  
Vertretung der zur Ausübung des psychologischen  
Berufes berechtigten Personen (PsychologInnengesetz)

Gz 61.103/15-VI/13/89

Die Sektion Organisations-, Wirtschafts- u. Arbeitspsychologie im Berufsverband Österreichischer Psychologen begrüßt eine bundeseinheitliche Regelung für die Ausübung des psychologischen Berufes, da dadurch eine gesetzlich verankerte Kompetenzgrundlage der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen geschaffen wird. Die Sektion freut sich, daß mit dieser gesetzlichen Regelung langjährige Bemühungen von PsychologInnen, die Berufsbezeichnung sowie psychologische Tätigkeitsbereiche zu definieren und gesetzlich zu verankern, zum Tragen kommen.

Da Erkenntnisse der wissenschaftlichen Psychologie in allen menschlichen Lebensbereichen vermehrten Eingang finden, möchte die Sektion darauf hinweisen, daß im Sinne einer öko-sozialen volkswirtschaftlichen Verantwortung eine bundesgesetzliche Regelung psychologischer Belange unumgänglich, ehestmöglich erfolgen muß, um nicht durch Säumnis Schädigungen in Form von Fehlinvestitionen durch nichtkompetente, mißbräuchliche Anwendung psychologischer Berufsausübung weiterhin Raum zu geben.

Zu einzelnen Paragraphen des vom BKA, Sektion VI-Volksgesundheit ausgearbeiteten Entwurfes eines Psychologengesetzes nimmt die Sektion wie folgt Stellung:

§ 4 "Ausbildung" ist zu streichen und dafür "Besondere Voraussetzungen" als Definition anzugeben.  
Z(2) ist, da zu detailliert festgelegt, zu streichen. Günstiger erscheint die Übernahme der Formulierung des §4 "Voraussetzungen für die selbständige psychologische Berufsausübung" der 1. Fassung vom 20. Februar 1989

§ 5 Z1 u. Z2 soll wie folgt zusammengefaßt werden:

Die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs.2 u. Abs. 3 berechtigten Personen haben innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Eintragung in die Psychologenliste (§6) berufsbegleitend eine verpflichtende Fortbildung in der Dauer von 120 Stunden zu absolvieren. Im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses erscheint die Gewährung einer Dienstfreistellung von jährlich mehr als 2 1/2 Wochen für Fortbildung von Seiten des Dienstgebers undurchführbar.

Z 4: zu streichen ist: " und Durchführung" ( um einer Monopolisierung der Fortbildung vorzugreifen)

Weiters ist zu streichen der Absatz: " Über die.....auszustellen."

§ 6 Z 3: das Wort "unverzüglich" ist durch eine Angabe einer bestimmten Frist, bzw. durch die Formulierung " ohne unnötigen Aufschub" zu ersetzen.

Z 5 : " binnen einer Woche " ist zu streichen und dem Wortlaut von Z 3 anzupassen.

§ 7 Erlöschen und Ruhen der Berufsberechtigung:

Z 1 : " .. oder mangels ... 2." ist zu streichen.

Der zu streichende Satz bezüglich rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise erscheint zu restriktiv.

Z 2 /2 "...einer länger als zwei Jahre, dauernde Einstellung der Ausübung des psycholog. Berufes. Dieser Satz ist zu streichen, da länger andauernde Karenzurlaube, Auslandsaufenthalte, Weiterstudien usw. keine Berücksichtigung finden und zu Ungerechtigkeiten führen könnten.

§ 8 : Z 2: eine Anmeldefrist fehlt.

Z 3: das Wort " unverzüglich" ist wie bei § 6 Z 3 zu ändern

§ 9 : Z 2 :

Uns erscheint folgende Formulierung deutlicher:

" Wer die Voraussetzungen für die selbständige (= eigenverantwortliche) Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 3 und § 6 erfüllt, ist berechtigt für die Dauer ....." zu führen."

Z 5/2: ..240 Stunden ist durch 120 Stunden zu ersetzen  
" und Durchführung" ist wiederum zu streichen ( Begründung siehe § 5 Z 1u.2 u. 4.)

§ 10: Z.1" der Entwicklung" ist zu streichen , es genügt:..."und unter Beachtung der Erkenntnisse der psychologischen Wissenschaft..."

§ 11: Zusammenarbeit mit Ärzten:

Z 2: Dieser Absatz ist auf jeden Fall zu streichen!

Auf Grund der vorhergehenden gesetzlichen Bestimmungen wird den PsychologInnen die Berechtigung der selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes zuerkannt. Es erscheint unverständlich und sinnlos eine Zwangsbestimmung im Sinne ärztlicher Aufsichtspflicht in ein Psychologengesetz aufzunehmen. " Welcher Arzt bricht seine Behandlung ab, wenn psychologische Probleme auftreten, und der Patient sich weigert zum Psychologen zu gehen?"

Weiters ist dieser Passus in dieser Form verfassungsrechtlich nicht haltbar, da er eine Entmündigung des Klienten/ Patienten darstellt.

- 3 -

§ 11 Abs. 4: dieser Absatz ist ebenso zu streichen.

In den §§ 4,5,6,8,9,10 (5) und 11 (1) und (3) ist eine ausreichende Aus- und Fortbildung die eigenständige psychologische Berufsausübung betreffend gesetzlich abgesichert.

§ 13: Werbebestimmungen:

Dieser Paragraph ist ersatzlos zu streichen.

Kontrollmöglichkeiten bezüglich Einhaltung dieser Bestimmungen scheinen nicht gegeben. Weiters bieten solche Bestimmungen Möglichkeiten der Ausgrenzung, Schwierigkeiten und geben Anlaß zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten, wie bei vergleichbaren Regelungen ersichtlich ist.

§ 15 Z 3/4 : " und Durchführung" ist zu streichen.

für die Sektion

Gmunden, 1989-07-13

  
Dr. Elisabeth Rumpf

